

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1960	Nummer 99
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21702	18. 8. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung; hier: Berufsausbildungsbeihilfe aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	2353
2230	11. 8. 1960	RdErl. d. Kultusministers Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Schulgrundstücken	2355
22300	17. 8. 1960	RdErl. d. Kultusministers Schulverwaltungsgesetz; hier: Bearbeitung von Personalangelegenheiten für Lehrer im Angestelltenverhältnis sowie für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer an öffentlichen Volksschulen, einschließlich ihrer Sonderformen, durch die Schulämter und die Regierungspräsidenten	2357
2320	22. 8. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Verwaltungsgerichtsordnung; hier: Widerspruch gegen die Versagung von zustimmungsbedürftigen Befreiungen (Dispensen) durch kreisangehörige Gemeinden und Ämter	2358

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Notizen	
19. 8. 1960	Erweiterung des Exequatur an den Königlich Griechischen Wahlkonsul in Bielefeld	2359
	Minister für Wiederaufbau	
17. 8. 1960	Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton	2360
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 36 v. 26. 8. 1960	2359/60

I.

21702

**Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung;
hier: Berufsausbildungsbeihilfe aus Mitteln der
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 8. 1960 —
IV A 2 — 5071.3

1. Bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt sind Stief- oder Pflegeväter des Auszubildenden bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse von den Arbeitsämtern bisher wie leibliche Väter behandelt worden; ihr Einkommen

wurde bei der Berechnung der Ausbildungsbeihilfe in der Regel wie das eines unterhaltspflichtigen Vaters berücksichtigt.

Da diese Handhabung zu Unstimmigkeiten und Rechtsstreitigkeiten geführt hat, ist nunmehr vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt eine Neuregelung eingeführt worden.

Danach wird bei Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen durch die Arbeitsämter vom 1. 6. 1960 an das Einkommen von Stief- oder Pflegeeltern nicht mehr berücksichtigt. Der Vorschrift des § 137 Abs. 1 AVAVG entsprechend werden auf die zu gewährende Ausbildungsbeihilfe nur die Leistungen angerechnet, die Stief- oder Pflegeeltern den Auszubildenden tatsächlich gewähren.

2. Die Arbeitsämter werden vom 1. 6. 1960 an auch die Fälle übernehmen, in denen wegen der bisherigen Regelung Berufsausbildungsbeihilfen für Stief- und Pflegekinder von den Fürsorgeverbänden gewährt worden sind. Derartige Fälle sind auf die Arbeitsämter überzuleiten. Diese werden den Fürsorgeverbänden die Aufwendungen für die für Zeiten nach dem 1. 6. 1960 gewährten Ausbildungsbeihilfen in Höhe der von ihnen zu gewährenden Beihilfen erstatten.
3. Die Bundesanstalt wünscht die Neuregelung auch für die Fälle anzuwenden, in denen noch Streitverfahren anhängig sind. Die Arbeitsämter werden sich daher darum bemühen, die noch schwebenden Verfahren durch entsprechende Vergleiche mit den Prozeßgegnern abzuschließen. Soweit die Fürsorgeverbände an derartigen Verfahren z. B. als Bevollmächtigte der Antragsteller beteiligt sind, bestehen keine Bedenken, der Anwendung der Neuregelung ab 1. 6. 1960 auch in diesen Fällen zuzustimmen.
4. Nr. 4.1 und 4.2 d. Bezugserrl. zu c) werden geändert und erhalten folgende Fassung:

„4.1 Vom 1. Juni 1960 an werden die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter das Einkommen von Stief- und Pflegeeltern bei der Bedürftigkeitsprüfung auszubildender Stief- bzw. Pflegekinder nicht mehr anrechnen. Sie werden der Vorschrift des § 137 Abs. 1 AVAVG entsprechend nur noch die Leistungen berücksichtigen, die den Jugendlichen tatsächlich von Dritten, also auch von Stief- bzw. Pflegeeltern gewährt werden. Die Dienststellen der Bundesanstalt sind jedoch angewiesen, für Ausbildungszeiten, die vor dem 1. 6. 1960 liegen, an den Entscheidungen festzuhalten, die auf Grund der bisherigen anderslautenden Weisungen ergangen und bindend oder rechtskräftig geworden sind.

Die obengenannte Regelung gilt nur für Ausbildungsabschnitte nach dem 1. 6. 1960.

- 4.2 Der Lebensunterhalt wird auch in diesen Fällen nach Ziff. 19 Buchstabe a) der Richtlinien bemessen, wenn das Stief- oder Pflegekind während der Ausbildung am Wohnort der Stief- bzw. Pflegeeltern bleibt.“

- Bezug: a) RdErl. v. 9. 4. 1957 (MBL. NW. S. 956/SMBL. NW. 21702),
 b) RdErl. v. 28. 8. 1957 (MBL. NW. S. 1967/SMBL. NW. 21702),
 c) RdErl. v. 14. 8. 1958 (MBL. NW. S. 2110/SMBL. NW. 21702).

An die Regierungspräsidenten,
 Landschaftsverbände,
 kreisfreien Städte,
 Landkreise,
 Ämter,
 kreisangehörigen Gemeinden.

— MBL. NW. 1960 S. 2353.

2230

Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Schulgrundstücken

RdErl. d. Kultusministers v. 11. 8. 1960 —
 M 5. 30 — 11/32 Nr. 508/60

Die Veräußerung und Belastung von Schulgrundstücken bedarf nicht mehr der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die bisher hierfür maßgebenden Vorschriften sind entweder mit dem Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes ausdrücklich aufgehoben worden oder müssen als gegenstandslos angesehen werden.

Nr. 9 des Erlasses v. 25. 3. 1937 — E II c 722/37 — betr. die Ausführungsanweisung zum Preussischen Volksschulfinanzgesetz v. 2. 12. 1936 und zur Durchführungsverordnung v. 24. 3. 1937 (RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. Bei-

lage zu Heft 6), wonach der Verkauf und Tausch von Schulgrundstücken und grundstücksgleichen Rechten von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen ist, ist durch § 15 Abs. 4 Buchst. a) SchFG aufgehoben worden. § 12 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. September 1932 (Gesetzssaml. S. 283) v. 30. März 1933 (Gesetzssaml. S. 84), der bestimmt, daß der Regierungspräsident für die Genehmigung der Veräußerung und Belastung von Grundstücken für Volks- und Mittel-(Real-)schulen zuständig ist, muß als gegenstandslos angesehen werden, weil Nr. 9 des o. a. Erl. v. 25. 3. 1937 aufgehoben worden ist und ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Schulaufsichtsbehörde kraft Gesetzes nicht besteht.

Die Belange der Schulaufsicht werden dadurch gewahrt, daß nach § 64 Abs. 2 Buchst. b) GO, nach § 42 Abs. 1 LKrO oder § 2 AmtsO i. Verb. mit § 64 Abs. 2 Buchst. b) GO der Verkauf oder der Tausch von Grundstücken der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht nach der 4. DVO zu § 64 GO genehmigungsfrei sind. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird, sofern Schulgrundstücke betroffen sind, die zuständige Schulaufsichtsbehörde hören. Das gleiche gilt im Rahmen des § 80 GO für Darlehnsaufnahmen und die sonstigen dort genannten Rechtsgeschäfte, soweit sie zu Belastungen von Schulgrundstücken führen.

Wenn der Grundstücksverkauf oder -tausch den Bestand der Schule berühren sollte, so sind die Interessen der Schulaufsicht dadurch hinreichend geschützt, daß nach § 8 Abs. 2 SchVG für die Auflösung kommunaler Schulen die Genehmigung des Kultusministers oder der von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Schulaufsichtsbehörde erforderlich ist. Nach § 30 SchVG ist der Schulträger überdies verpflichtet, die Schulanlage und das Schulgebäude zur Verfügung zu stellen; er hat nach § 3 Abs. 2 SchOG auch für ausreichenden und würdigen Schulraum zu sorgen. Der Antrag auf Auflösung der Schule ist daher rechtzeitig vor dem Verkauf oder Tausch zu stellen. Soll die Schule auf dem durch das Rechtsgeschäft betroffenen Grundstück fortbestehen, so hat der Schulträger dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerber den Bestand der Schule nicht gefährden kann. Ist beabsichtigt, die Schule auf einem anderen Grundstück fortzuführen, so hat der Schulträger der Schulaufsichtsbehörde den Verkauf oder Tausch vorher rechtzeitig anzuzeigen und sich wegen der Geeignetheit des neuen Grundstücks mit der Schulaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach § 1 der 4. DVO zur GO für diese Rechtsgeschäfte eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist oder eine Anzeigepflicht nicht besteht.

Den Schulgrundstücken gleichgestellt sind grundstücksgleiche Rechte, z. B. das Erbbaurecht (§ 1012 BGB, VO über d. Erbbaurecht v. 15. Januar 1919 — RGBL. 72 Ber. 122 —).

Will der Schulträger sonstige Maßnahmen treffen, durch die das Schulgrundstück oder grundstücksgleiche Rechte dauernd ihrer Zweckbestimmung entzogen werden, so hat er dies der Schulaufsichtsbehörde vorher rechtzeitig anzuzeigen und sich mit ihr wegen der Geeignetheit des Ersatzes ins Benehmen zu setzen.

Zusatz für den Regierungsbezirk Köln:

Ziff. 6 meines RdErl. v. 2. 3. 1960 (ABl. KM. S. 46) wird insoweit aufgehoben, als sie sich auf die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Schulgrundstücken bezieht.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Der RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
 Schulkollegien,
 kommunalen Spitzenverbände.

— MBL. NW. 1960 S. 2355.

22300

Schulverwaltungsgesetz;

hier: Bearbeitung von Personalangelegenheiten für Lehrer im Angestelltenverhältnis sowie für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer an öffentlichen Volksschulen, einschließlich ihrer Sonderformen, durch die Schulämter und die Regierungspräsidenten

RdErl. d. Kultusministers v. 17. 8. 1960 —
M 5. 30 — 13/20 Nr. 542/60

1. Durch den RdErl. d. Innenministers — I D 3/15 — 20.944 — u. d. Kultusministers — M 5. 30 — 13/20 Nr. 161/60 — v. 4. 3. 1960 (MBI. NW. S. 649 / SMBl. NW. 20011) ist die Festsetzung der Grundvergütung, die Berechnung, Anweisung und Zahlung der Angestelltenvergütung sowie der Vergütung für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer an öffentlichen Volksschulen, einschließlich ihrer Sonderformen, auf die Schulämter übertragen worden. Die Schulämter übernehmen spätestens bis zum 31. Dezember 1960 auch die Bearbeitung der sonstigen Personalangelegenheiten für diesen Personenkreis. Abs. A meines RdErl. v. 27. 8. 1959 (MBI. NW. S. 2262 / SMBl. NW. 20011; ABl. KM. S. 120) wird aufgehoben.
2. Ziff. 1 gilt nicht für die Personalangelegenheiten der im Volksschuldienst beschäftigten Lehrer aus der Sowjetzone, den polnisch verwalteten deutschen Ostgebieten, den sonstigen deutschsprachigen Gebieten (sog. Volksdeutsche) und der Ausländer. Den Schulämtern wird die Bearbeitung der Personalangelegenheiten dieser Lehrer insoweit übertragen, als sie für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der im Beamtenverhältnis beschäftigten Lehrer nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter in beamten- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten v. 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178) zuständig sind. Die übrigen Personalangelegenheiten dieser Lehrer werden von den Regierungspräsidenten bearbeitet.
3. Für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an Volksschulen, einschließlich ihrer Sonderformen, sind die für Angestellte im Landesdienst geltenden Bestimmungen maßgebend. Tarifrechtliche oder sonstige Bestimmungen, nach denen übergeordnete Behörden zuständig sind oder die Mitwirkung anderer Behörden angeordnet ist, bleiben unberührt.
4. Die Arbeitsverträge sind für das Land abzuschließen. Auf meinen RdErl. v. 2. 9. 1959 (MBI. NW. S. 2297 / SMBl. NW. 20011; ABl. KM. S. 121) wird verwiesen. Den Regierungspräsidenten ist unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Verträge zu übersenden, sofern es sich um hauptberuflich tätige Lehrer handelt.
5. Für Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Schulamtsbezirks gelten Ziff. 2, 2.1 und 2.2 meines RdErl. v. 2. 3. 1960 (MBI. NW. S. 680 / SMBl. NW. 22300; ABl. KM. S. 46) entsprechend, sofern es sich um hauptberuflich tätige Lehrer handelt.
6. Die Personalakten der Lehrer im Angestelltenverhältnis und der nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrer an öffentlichen Volksschulen, einschließlich ihrer Sonderformen, führen die Schulämter. Soweit die Personalakten von den Schulämtern zu führen sind, geben die Regierungspräsidenten die bisher von ihnen geführten Personalvorgänge an die Schulämter ab. Für die Führung der Personalakten für die Lehrer aus der Sowjetzone, den polnisch verwalteten deutschen Ostgebieten, den sonstigen deutschsprachigen Gebieten (sog. Volksdeutsche) und für Ausländer gilt Ziff. 3 meines RdErl. v. 2. 3. 1960 (SMBl. NW. 22300; ABl. KM. S. 46) entsprechend.
Sofern von den Schulämtern Personalakten neu angelegt werden, sind die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen zu beachten.
7. Die Regierungspräsidenten stellen den Schulämtern die Haushaltsmittel für die Zahlung der Vergütungen, Beihilfen, Reisekosten, Umzugskosten, Beschäftigungsvergütungen auf Grund der Abordnungsbestimmungen (einschließlich von Fahrkosten und Verpflegungszu-

schüssen) und Trennungsentschädigungen für Lehrer im Angestelltenverhältnis durch Unterkassenanschlüsse zur Verfügung.

8. Die Oberkreisdirektoren oder Oberstadtdirektoren weisen die für sie zuständigen Kreiskassen oder Stadtkassen an, die zu zahlenden Beträge im Auftrage und für Rechnung des Landes zu leisten. Die Zahlungen sind nach den Kapiteln und Titeln des Landeshaushalts zu buchen. Die Kassen nehmen die Zahlungen in die Abrechnung mit der Regierungshauptkasse für Rechnung des Landes auf. Im übrigen gelten die Bestimmungen d. Gem. RdErl. des Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 — III B 5/31 — (MBI. NW. S. 245 / SMBl. NW. 632).

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Schulämter,
kreisfreien Städte,
Landkreise;

nachrichtlich:

An die kommunalen Spitzenverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1960 S. 2357.

2320

Verwaltungsgerichtsordnung; hier: Widerspruch gegen die Vergabung von zustimmungsbedürftigen Befreiungen (Dispensen) durch kreisangehörige Gemeinden und Ämter

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 8. 1960 —
Z B 1 — 0.302.0

Nach § 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) ist der Widerspruch bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten (§ 72 VwGO). Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt regelmäßig die nächsthöhere Behörde, in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird (§ 73 Abs. 1 VwGO). Von der Ermächtigung, die Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides in Selbstverwaltungsangelegenheiten abweichend zu regeln, hat der Landesgesetzgeber in § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der VwGO vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) Gebrauch gemacht. Danach erläßt in Angelegenheiten, die den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, die Aufsichtsbehörde den Widerspruchsbescheid, für die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter also der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine kreisangehörige Gemeinde oder ein Amt, die durch besondere Regelung als Baugenehmigungsbehörde bestimmt (privilegiert) worden sind, eine Befreiung (Dispens) von zwingenden bauaufsichtlichen Bestimmungen abgelehnt oder unter Bedingungen oder Auflagen erteilt haben, weil der Regierungspräsident (im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen) die nach dem preußischen Gesetz vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 491) erforderliche Zustimmung verweigert oder nur eingeschränkt erteilt hat. Hierin liegt eine Änderung der bisherigen Rechtslage, da der Betroffene sich bisher im Vorverfahren beschwerdeführend an den Regierungspräsidenten (die Außenstelle Essen) wenden konnte (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1933).

Es würde dem Sinn des in §§ 68 ff. VwGO geregelten Vorverfahrens nicht entsprechen, wenn der Oberkreisdirektor in diesen Fällen über den Widerspruch entschei-

den würde, ohne ihn zunächst dem für die Zustimmung zuständigen Regierungspräsidenten (der Außenstelle Essen) vorzulegen. Ohne diese Vorlage wäre es nicht möglich, den angefochtenen Verwaltungsakt in vollem Umfange auf seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit nachzuprüfen, da bei zustimmungsbedürftigen Befreiungen allein der Regierungspräsident (die Außenstelle Essen) über die Zustimmung entscheidet. Die Oberkreisdirektoren werden deshalb angewiesen, solche Widersprüche zunächst dem Regierungspräsidenten (der Außenstelle Essen) vorzulegen. Dieser (diese) hat dann erneut zu prüfen, ob die Zustimmung erteilt werden kann oder weiterhin versagt werden muß, und seine (ihre) Entscheidung dem Oberkreisdirektor mitzuteilen. Bleibt der Regierungspräsident (die Außenstelle Essen) nach nochmaliger Prüfung bei der Ablehnung oder der Erteilung unter Bedingungen und Auflagen, ist der Oberkreisdirektor daran gebunden.

Wenn eine privilegierte Baugenehmigungsbehörde ein Verwaltungsstreitverfahren dadurch beenden will, daß sie die beantragte zustimmungspflichtige Befreiung durch Abschluß eines Vergleichs gewährt, ist dies aus den genannten Gründen nur möglich, wenn der Regierungspräsident (die Außenstelle Essen) vorher dem Vergleich zugestimmt hat.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1960 S. 2358.

II.

Notizen

Erweiterung des Exequatur an den Königlich Griechischen Wahlkonsul in Bielefeld

Düsseldorf, den 19. August 1960
1/5 — 416 — 1/60

Die Bundesregierung hat das dem Königlich Griechischen Wahlkonsul in Bielefeld, Herrn Georg Barthel, am 12. Juli 1956 erteilte Exequatur auf den Regierungsbezirk Münster erweitert.

— MBl. NW. 1960 S. 2359.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 36 v. 26. 8. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
12. 8. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes	7103	319
18. 8. 60	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts	7124	319
12. 8. 60	Verordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung für die Rheinprovinz betreffend Aufstellung von Einziehungsbehältern vom 16. Januar 1934	7832	321
16. 8. 60	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 34 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung	9210	322
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
6. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau einer neuen Landstraße I. Ordnung im Raume der Sennestadt		322
11. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau einer Verbindungsstraße von der Bundesstraße 239 zur Landstraße I. Ordnung Nr. 1029 in Spork-Eichholz		322
16. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zur Übergabestation Kalkum der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A. G.		322
30. 7. 60	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften		322

— MBl. NW. 1960 S. 2359/60.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.

Schriftenreihe

des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 8. 1960 —
II A 4 — 2.241 Nr. 2242/60

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist das

Heft 136

Gas- und Schaumbeton

Verankerung der Bewehrung

und

Kriechen von bewehrten Platten

von Dr.-Ing. Hermann Schäffler

erschienen, das 59 Seiten mit zahlreichen Bildern und Tabellen enthält.

Der erste Bericht behandelt Untersuchungen des Gleitwiderstandes von Bewehrungsstäben in dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton und die Wirksamkeit ihrer Verankerung durch Rundhaken, angeschweißte Querstäbe sowie durch Endbleche und Winkel. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dienen u. a. auch als Grundlage bei der Aufstellung des Normblattes DIN 4223 — Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton —.*)

Der zweite Bericht enthält Angaben über Versuche, die sich auf den Einfluß des Kriechens auf die Spannungumlagerung und die Durchbiegung von bewehrten Platten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton beziehen.

Um die Verbreitung der in diesem Heft enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton das Heft 136 an interessierte Stellen bei Bestellungen bis zum 31. Oktober 1960 zum Herstellungspreis von 9,50 DM abgeben.

Nach diesem Termin kann das Heft nur vom Buchhandel zu einem höheren Preis bezogen werden. Die Bestellungen sind an den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Die Beträge können auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin West 40064, überwiesen werden.

*) Das Normblatt DIN 4223 ist mit RdErl. v. 6. 11. 1959 im Ministerialblatt 1959 Seite 2875 (SMBL. NW. 23232) bekanntgemacht worden.

— MBl. NW. 1960 S. 2360.